

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der «Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen»

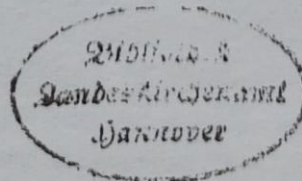
Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 45



1973

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM



Hexenverfolgung in Schaumburg

Von
Gerhard Schormann

Mit 3 Tafeln

Die geographische Eingrenzung des Themas bedarf einer Erklärung, da das Gebiet von Schaumburg – zwischen Steinhuder Meer, Minden und Hameln im 12./13. Jh. entstanden – bekanntlich 1647 einer Teilung unterzogen wurde. Nach dem Tode des letzten Grafen 1640 setzte dessen Mutter ihren Bruder Philipp von Lippe-Alverdissen zum Mitregenten und Erben ein. Aber auch damit war der Zugriff mächtiger Nachbarn auf Grund bestehender Lehnsherrschaftsverhältnisse nicht zu verhindern¹. Die abschließende Regelung von 1647 beließ Philipp nur die Ämter Arensburg, Bückeberg, Stadthagen, Hagenburg und einen Teil des Amtes Sachsenhagen als „Grafschaft Schaumburg lippischen Anteils“, fortan „Schaumburg-Lippe“ genannt. Der andere Teil von Sachsenhagen kam mit den Ämtern Rodenberg und Schaumburg an Hessen, während die Vogtei Lachem und die Ämter Lauenau und Bokeloh an Calenberg fielen². Die Verbindung zwischen Schaumburg-Lippe und der „Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils“ riß jedoch nicht völlig ab, zumal letztere nur in Personalunion mit ihrem neuen Landesherrn verbunden war und eine eigene Verwaltung in Rinteln erhielt; außerdem wurde für eine Reihe von Objekten die gemeinsame Verwaltung beibehalten. Daher werden diese Gebiete auch nach der Teilung zusammen behandelt – unter Ausschluß der endgültig an Calenberg verlorenen Ämter.

I. Die Voraussetzungen

Um die Mitte des 16. Jh. läßt ein Ankläger in Rodenberg protokollieren:
Notandum das aldiweilen die zaubereie dermassen eingerissen dazu gleichwol die angehorigen denen leidts genug davon begegnet das ihnen die ihrige so eins abscheulichen thods umbkomen nichts thun können. Anscheinend sind die Zeitgenossen an massenhaftes Hexenbrennen noch nicht gewöhnt, denn

¹ A. Milatz, Politische und territoriale Entwicklung, in: Der Landkreis Schaumburg-Lippe, hg. v. K. Brüning, Bremen-Horn 1955 (Die Deutschen Landkreise, Reihe D, Bd. 12).

² W. Maack, Die Grafschaft Schaumburg, 2. Aufl., Rinteln 1964, S. 71–74.

Universitätsgründer und Erwerber des Fürstentitels – von Zeitgenossen wie Nachfahren gleichermaßen positiv beurteilt⁷. Daß ein so rationaler Kopf gleichzeitig für scharfe Hexenverfolgung eintritt, ist zwar erstaunlich, aber keineswegs selten. Es sei nur an das berühmteste Beispiel erinnert, an Jean Bodin, für seine „République“ geradezu als Vater neuzeitlichen Staatsdenkens gepriesen und gleichzeitig Verfasser einer „Démonomanie“, die in ihrer Mischung aus Aberglauben, Fanatismus und Grausamkeit dem Hexenhammer nichts nachsteht⁸. So auch hier. Die ansonsten „vortreffliche Polizeiordnung“⁹ enthält den dringenden Wunsch, die Hexen, *so viel wir davon erfahren mügen, auszureuten und mit dem Feuer zu verbrennen*¹⁰. Ein Landesherr mit der Überzeugung, *daß in unsern Landen die Zauberei... eingerissen, viel Leute, Vieh und Weide vergiftet und ganze Dörfer in äußerstes Verderben gestürzt, stürzt nun seinerseits wirklich ganze Dörfer ins Verderben*. Die Angst vor vermeintlichem Unheil produziert dieses Unheil erst, denn die nun folgenden Strafbestimmungen gehen an Schärfe weit über das Reichsrecht hinaus. Der Artikel 109 der Carolina sah Todesstrafe nur vor, *so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt*, d. h. Zauberei gilt als Verbrechen gegen Menschen. In der Policey-Ordnung ist daraus ein Verbrechen gegen Gott, ein Religionsfrevler geworden: *so ordnen und wollen wir, da jemandt in vergessung seines christlichen glaubens mit dem teuffel verbundnus auffgerichtet, umbgehet oder zu schaffen hat, das dieselbigen personen ob sie gleich mit zauberey niemandt schaden zugefügt, mit dem feuer vom leben zum todt sollen gerichtet und gestraffet werden*. Der Nachweis eines tatsächlich angerichteten Schadens war die letzte Barriere auf dem Wege zur Massenverfolgung. Ihre Ausläufer reichen bis ins 18. Jh., auch wenn der Kommentator einer Ausgabe der Polizeiordnung von 1717 feststellen muß, *daß heutigen Tages die Hexenprozesse gar rar und wenig angestellet werden*¹¹.

Auf der gleichen Ebene liegt die Kirchenordnung von 1614. Die Anweisung an die Visitatoren, nach Zaubern und Wahrsagern in den Gemeinden zu fahnden, findet sich hier wie in fast jeder protestantischen Kirchenordnung dieser Zeit¹². Interessanter ist das Kapitel über die Regierungspflicht des Landesherrn¹³. Welche Werck, so lautet die Frage, *hat Gott als die fürnembsten der Weltlichen Obrigkeit befohlen?* Als erstes hat sie für die Durchsetzung der *lex moralis, des gantzen Göttlichen ewigen Gesetzes*, also der zehn Gebote zu sorgen. Zweitens hat sie *mit leiblichen straffen* gegen jeden vorzugehen, der gegen dieses Grundgesetz verstößt: *Dazu tregt sie das Schwerdt*. Nun wird

⁷ D. Brosius, Fürst Ernst im Urteil der Zeitgenossen, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 20, 1969, S. 5 ff.; H. Bei der Wieden, Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, und seine Wirtschaftspolitik, ebd. 15, 1961, S. 1 ff., bes. S. 24–60.

⁸ F. v. Bezold, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, in: HZ 105, 1910, S. 1 ff.

⁹ Maack, Die Grafschaft Schaumburg, S. 56.

¹⁰ Cap. IX: Von Zauberey.

¹¹ „Schaumburger Polizey-Ordnung“, Nachdruck mit Anmerkungen von F. F. Rottmann, Rinteln 1717, S. 87.

¹² Kirchenordnung, Stadthagen 1614, S. 176.

¹³ Ebd. S. 140 f.

eine Rangfolge innerhalb des Dekalogs aufgestellt. Das Verbot von Mord und Totschlag usw. versteht sich von selbst, es ist schon den Heiden geläufig. Das ist nur ein Stücklein vom Ampt. Vorrangige Pflicht christlicher Obrigkeit ist folgende: *erstlich alle eusserliche erkandte Abgötterrey, Zauberey, Eidbruch, Gotteslesterung, öffentliche Ketzerey sollen sie abthun und straffen*. Wie in der Polizeiordnung wird Zauberei als Religionsfrevel behandelt.

Von Einspruch oder auch nur leisem Bedenken gegen die Hexenverfolgung aus den Reihen der Geistlichen ist nichts bekannt. Hingegen liegen zwei Äußerungen vor, die mehr oder weniger direkt eine Parteinahme für die Prozesse erkennen lassen. Die erste stammt von dem hochangesehenen Magister Johannes Orsäus, Pfarrer in Rodenberg 1608–1626, der in seinem „Schaumburger Historienbuch“ mit erklärter Genugtuung eines Amtmanns gedenkt, der binnen Jahresfrist zur Ehre Gottes und zu beförderung der guten Justiz einen Mörder, zwei Raubgesellen, einen Brandleger, einen Gottsverächter, fünf Diebe, zwei Zauberer und siebzehn Zauberschen mit Rad und Galgen, Schwert und Feuer von leben zu dote gebracht¹⁴. Die zweite ist einer Leichenpredigt des Magisters Theodor Steding, Pfarrer in Hess.-Oldendorf, zu entnehmen. Er weiß einem 1655 verstorbenen Amtskollegen nachzurühmen, daß er sich als besonders fleißiger Hexendenunziant betätigt habe. Vier von ihm angezeigte Frauen hätten ihn daraufhin mit vom Teufel erhaltenen Gift umbringen wollen, dem er nur durch direktes Eingreifen Gottes entgangen sei, während die Frauen ihre gerechte Strafe auf dem Scheiterhaufen erhielten¹⁵.

Dritte Kraft im Bunde der Hexenverfolger wird die 1620 von Fürst Ernst gegründete Universität Rinteln, genauer: ihre juristische Fakultät. Die Schlüsselfigur ist hier Hermann Goehausen, geb. 1593 in Brakel, Student in Leipzig, Gießen und Marburg, seit 1621 Professor der Pandekten in Rinteln¹⁶. In seinem Buch „Processus juridicus contra sagas et veneficos“ findet sich auf 635 Oktavseiten so ungefähr alles zitiert, was bis zum Erscheinungsjahr 1630 an Verfolgungsschriften gedruckt war, allen voran Bodin, Del Rio, Remy und der *expertissimus Dominus Binsfeld*¹⁷. Gegen Weyer polemisiert er¹⁸.

Nun müßte man weder Goehausen noch sein Werk näher beachten, hätte nicht fortan die Fakultät bei ihren Gutachten genau im Geiste dieses Buches gehandelt. Für die Spruchfähigkeit zahlreicher juristischer Fakultäten liegen Untersuchungen vor, jedoch nicht im Falle Rinteln¹⁹. Aus einer Arbeit über die Lemgoer Hexenprozesse läßt sich aber das Verfahren deutlich erkennen. Der Bote, der die Prozeßakten übermittelte, brachte die geforderte Gebühr

¹⁴ A. Mithoff, Chronik der Stadt Rodenberg, Rodenberg 1912, S. 118 f.

¹⁵ J. C. Paulus, Nachrichten von allen Hessen-Schaumburgischen Superintenden... Rinteln 1786, S. 109 f.

¹⁶ W. Hänsel, Catalogus Professorum Rintellensium, Rinteln 1971, S. 26 f.

¹⁷ H. Goehausen, Processus juridicus contra sagas et veneficos, Rinteln 1630, S. 134.

¹⁸ Besonders Quaestio III: An Sagae seu Lamiae realiter?, ebd. S. 44–55.

¹⁹ Die Universitätsakten sind verloren, doch könnten sich ausgegangene Gutachten durchaus noch finden lassen; vgl. A. Buschmüller, Die Universität Rinteln, in: Schaumburger Heimatbl. 1963/64, S. 15.

von zwei Talern gleich mit und konnte auf das Gutachten an Ort und Stelle warten, nämlich drei bis vier Tage. Hauptpunkt war regelmäßig die Anwendung der Folter, und der Bescheid fiel fast immer zuungunsten der Angeklagten aus²⁰. Die Gründe dafür kann man bei Goehausen nachlesen, dessen Buch sich zur Hälfte nur mit der Tortur beschäftigt.

Greifen wir die beiden entscheidenden Fragen heraus. Welche Indizien berechtigen zur Folter und welche zu ihrer Wiederholung? Im ersten Fall läßt Goehausen praktisch nur ein Indiz gelten, das aber unbedingt: Besagung durch eine geständige Zauberin²¹. Gründe für weitere Folterungen nennt er vier: 1. neue Indizien; 2. *wan der Richter den Reum in der ersten Tortur zum theil und nicht gantz oder complet hat foltern lassen, weil er entweder darunter ist krank worden, oder weil der Richter vermerckt hat, daß er in seinem steiff gefasten Sinn halbstarrig verharren und nicht bekennen wolt*; 3. *wan der Reus oder Rea sein complices und zauberische Mitgespielen nicht nennen will*; 4. bei Widerruf des Geständnisses, *dann durch dieses Lügen des Rei werden die ersten indicia wider lebendig unnd stehen in allem wie zuvor wider ihn*²². Es würde hier zu weit gehen, seine Empfehlungen zur Durchführung der Tortur zu besprechen, die er mit dem Sprichwort schließt: *Dreymal ist Göttlich*²³. Bei Anwendung seines Verfahrens haben die Angeklagten keine Chance, dem Geständnis zu entgehen. Damit schließt sich der Kreis: Grund zur Folter ist die Besagung durch eine Hexe – und eine Hexe wird so lange gefoltert, bis sie besagt.

II. Die Ämter

Für das gesamte Territorium – ausgenommen die Städte Rinteln und Stadthagen – lassen sich folgende in Prozesse verwickelte Personen nachweisen:

1 Dumeiger	1552	Börstel (S)	608	verbrannt
2 Frau	1558	— (S)	641	verhaftet
3 Rusche, Catharina	1558	—	630/33	Geständnis
4 Rusche, Tochter	1558	—	633	Geständnis
5 Laginges, Ilske	1558	Oldendorf (S)	623	Geständnis
6 Kaiser, Heinrich	1558	—	619	entlassen
7 Kaiser, Catharina	1558	—	619	verbrannt
8 Katersche	1559	Oldendorf (S)	640	Geständnis
9 Ebeling	ca. 1560	Beckedorf (R)	609	Geständnis
10 Dieckmann	ca. 1560	Rohden (S)	604	Geständnis
11 Jägers, Anneke	1560	— (S)	600	Geständnis
12 Boltesche	1560	— (S)	600	Geständnis
13 Goldenersche	1566	Bokeloh (B)	611	Geständnis
14 Schaffmeister	1567	— (B)	643	verurteilt

²⁰ G. Kleinwegener, Die Hexenprozesse von Lemgo. Diss. jur. Bonn 1954, S. 72–75.

²¹ Goehausen, Processus, S. 64.

²² Ebd. S. 183–185.

²³ Ebd. S. 187, dazu: Titel III: *Wie mild oder scharff die Tortur sein soll*.

15 Engelkings, Adelheid	1567	Tallensen (Bb)	610	verbrannt
16 Nortzelen, Gesche	1567	Tallensen (Bb)	610	verbrannt
17 Frau	1568	— (S)	639	verbrannt
18 Richard, Metke	1568	—	634	verhaftet
19 Schwartekopf, Alheit	1568	—	634	verhaftet
20 Kerkmannsche	1568	Helsinghausen (R)	620	Geständnis
21 Kichelmanns, Grethe	1573	—	621	Geständnis
22 Röhrkasten, Anneken	1580	—	632	verhaftet
23 Bruggemannsche, Barbera	1581	Hoenhorst (R)	601	entlassen
24 Pipenbrinck, Cord	1581	Oldendorf (S)	629	entlassen
25 Grimme	1593	Niedernwöhren (St)	612	entlassen
28 Frauen, 3	1597	— (Sa)	LC	verbrannt
29 Möller	1602	Lüdersfeld (St)	627	Anzeige
30 Geveke	1603	Großenheidorn (H)	613	Geständnis
31 Frau	1603	— (S)	638	entlassen
32 Biesterfeld	1604	Gr. Nenndorf (R)	636	verhaftet
33 Bruggemannsche	1604	Riepen (R)	635/36	Geständnis
34 Bekemeier	1604	Beckedorf (R)	636	Geständnis
35 Pfingsten, Catharina	1604	— (R)	636	Geständnis
36 Stemmermann, Anneke	1604	Horsten (R)	635/36	Geständnis
37 Lohmann, Cath.	1604	Gr. Nenndorf (R)	636	Geständnis
38 Vogeler, Ilsche	1604	Riepen (R)	636	Geständnis
39 Biesterfeld	1604	Beckedorf (R)	636	Geständnis
40 Weihesche	1604	— (R)	636	verbrannt
41 Winekersche	1604	— (R)	636	verbrannt
42 Menschingische	1604	— (R)	636	verbrannt
43 Möller, Ilsebe	1604	Beckedorf (R)	628	Selbstmord
44 Hardekopfsche	1606	Boekeloh (B)	615	Zeugenaussage
45 Drewes	1606	Blyinghausen (St)	605/07	Anzeige
46 Pieposche	1607	— (R)	0	verbrannt
47 Molthansche	1607	Algesdorf (R)	0	verbrannt
48 Köhler, Gesche	1607	Grove (R)	0	in Haft gest.
49 Bösingsche	1607	— (R)	0	verbrannt
62 Frauen, 13	1607	— (R)	0	verbrannt
64 Männer, 2	1607	— (R)	0	verbrannt
65 Hardekopfsche	1620	Bokeloh (B)	617	Anzeige
66 Tileken, Adelheid	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
67 Schomaker, Anna	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
68 Päpische	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
69 Stelten, Agnes	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
70 Rosine	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
71 Frau	1628	— (L)	642	verbrannt
72 Weihters, Anneke	1635	Wickbolsen (S)	616	verhaftet
73 Hechmeister, Ilsche	1635	Höfingen (S)	616	verhaftet
74 Wellihausen, Anneke	1635	Zersen (S)	616	verhaftet
75 Kolmeijer, Ilsebe	1635	Höfingen (S)	616	Geständnis
76 Korbmeiersche	1655	Börstel (S)	K	verbrannt
77 Bündtische	1655	Deckbergen (S)	K	verbrannt
78 Struvische	1655	Kohlenstedt (S)	K	Selbstmord
79 Koch	1655	Engern (S)	K	verbrannt

80 Spechtsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
81 Eggerdingsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
82 Scharpsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
83 Wellihausen, Jost	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
84 Rinnische	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
85 Hagemannsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
86 Wentsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
87 Kappische	1655	Ostendorf (S)	K	verbrannt
88 Stephani, Johannes	1656	—	631	Supplik
108 Personen, 20	1659	Obernkirchen (S)	KO	verbrannt
109 Kösters, Aleke	15..	—	618	Geständnis
110 Baelsen, Ilsabe	15..	—	603	Geständnis
111 Baelsen, Curd	15..	—	603	Geständnis
112 Wilherms, Mette	1601/22	Volksdorf (St)	Z	Geständnis
113 Schwers, Margaretha	1601/22	Volksdorf (St)	Z	enthauptet
117 Frauen, 4	vor 1655	— (S)	Sted.	verbrannt
118 Tatich	—	—	637	Geständnis
119 Meyer	—	Pohle (L)	626	Anzeige
120 Meigers, Alheit	—	—	625	Geständnis
121 Gröper	—	Soldorf (R)	614	Zeugenaussage
122 Dehnen	—	Beckedorf (R)	606	Geständnis

Ä m t e r : B = Bokeloh; Bb = Bückeburg; H = Hagenburg; L = Lauenau; R = Rodenberg; S = Schaumburg; Sa = Sachsenhagen; St = Stadthagen.

Q u e l l e n : Ziffer = Schb. Des. L 1 IV Gb 600-643; K = Kölling, Hexenverbrennungen (vgl. Anm. 49), Abschrift aus einem 1943 in Hannover verbrannten Erbregister; KE = Kirchenbuch-Eimbeckhausen; KO = Kirchenbuch Obernkirchen; LC = Lindhorster Chronik, S. 92; O = Orsaeus, Schaumburger Historien, nach: Mithoff, Chronik, S. 115-118; Sted. = Steding, Leichenpredigt, nach: Paulus, Nachrichten, S. 109 f.; Z = Zaretsky, Der Hexenwahn in der Grafschaft Schaumburg, Schaumb.-Lippische Landeszeitung 1897 Nr. 53, 55, 57; verlorengegangener Bericht eines Amtmanns von Stadthagen.

Diese 122 Personen sind aus zwei Quellengruppen ermittelt: 57 aus Akten des Staatsarchivs Bückeburg, 65 aus diversen zeitgenössischen Nachrichten. Den Mitteilungen in Chroniken, Kirchenbüchern usw. ist nur selten mehr zu entnehmen als die Personenzahl und die Tatsache ihrer Hinrichtung, d. h. sie bringen nichts zum Verfahren, aber eine klare Auskunft über den Prozeßausgang. Bei der ersten Quellengruppe ist das Verhältnis etwa umgekehrt. Keine Prozeßakte ist vollständig. Selbst dem mit 120 Bl. einzig umfangreichen Stück fehlt das Urteil. Der Rest besteht aus Fragmenten verschiedenster Art: mal ist nur noch das Gutachten einer juristischen Fakultät vorhanden, mal ein Geständnis, dann wieder ein Briefwechsel über Hinrichtungskosten oder die Eingabe eines Denunzianten. Es läßt sich also zunächst nur feststellen, daß die und die Personen in einen Hexenprozeß verwickelt sind. Der übliche Weg, auch bei dürftiger Quellenlage zu allgemeinen Aussagen von einiger Wahrscheinlichkeit zu kommen und damit wenigstens Tendenzen aufzuzeigen, besteht darin, die juristischen Fakten und den ortsüblichen Prozeßablauf in den Griff zu bekommen. Diese Möglichkeit scheidet hier aber aus, da sie u. a. ein Minimum vollständiger Akten voraussetzt.

Aufgeschlüsselt bietet das Material folgendes Bild:

verbrannt	8	verhaftet	8
Selbstmord	1	Verfahren anhängig	3
verurteilt	2	angezeigt	4
gestanden	26	freigelassen	5

Gestorben sind außer den als verbrannt bezeichneten Personen und jener einen, die sich nach dem Geständnis in der Haft erhängt hat, mit Sicherheit auch die beiden nächsten in dieser Liste. Im einen Fall fordert 1568 der Amtmann auf der Schaumburg Wachen für die festgesetzte Hinrichtung einer Hexe an, da ein Anschlag ihrer Verwandten und Freunde zu befürchten steht; im andern gibt der Landesherr dem Amtmann in Bokeloh die Anweisung, einer geständigen Zauberin *was ihr loen ist begegnen zu lassen* ²⁴.

Sodann liegen von neunzehn Personen die Geständnisse vor, von weiteren sieben Personen ist bekannt, daß sie gestanden haben. Die Geständnisse enthalten das Übliche, wobei vier Punkte zum eisernen Bestandteil zählen: 1. von wem gelernt, 2. Teufelsbuhlschaft, 3. Teilnahme am Tanz mit Komplizen, 4. angerichteter Schaden. Angaben über vorgenommene Tortur erfolgen nur sporadisch und ganz nebenbei. Aber auch der Vermerk *ohne angelegte tortur bekand* sagt nichts aus, da die Folterung durchaus vorangegangen sein kann. Die Frage nach der Tortur ist in diesem Zusammenhang jedoch unwichtig, denn wie immer die Geständnisse abgelegt wurden, sie führen mit Sicherheit zur Hinrichtung. Das ergibt sich aus dem, was im Abschnitt über die allgemeinen Voraussetzungen gesagt ist, vor allem aber aus der Tatsache, daß in den Ämtern wie in den beiden Städten die Verurteilungen auf Grund solcher Geständnisse erfolgen. Bei den obenerwähnten acht Personen, die nachweislich hingerichtet wurden, tragen die Geständnisse den Vermerk über die vollzogene Verbrennung, und diese Geständnisse unterscheiden sich in nichts von den andern. Wer in diesem Territorium zwischen 1550 und 1660 den „Umgang mit dem leidigen Satan“ gesteht, mit dem wird verfahren wie Graf Otto IV. 1553 den Söhnen der Witwe Dumeiger von ihrer Mutter mitteilen läßt, daß sie nämlich *auf ire urgicht und ire bosen thaten nach lage und antwurth auf ergangen urthail mit dem feur vom leben zum thode gebracht und zu aschen verbrannt ist* ²⁵. In diesen Schluß sind dann auch Personen einzubeziehen, die als geständig bekannt sind, wie das z. B. folgender Supplik von 1558 zu entnehmen ist. Eine verhaftete Zauberin hat gestanden, einen Jungen krank gehext zu haben, und dessen Vater richtet nun an den Amtmann der Schaumburg seine *gantz freunthlich und fleißig bitt*, die Hexe zur Heilung seines Sohnes zu zwingen ²⁶.

Es folgt die Gruppe der Verhafteten, deren Gefährdung wächst, wenn Besagung durch eine geständige Zauberin vorliegt ²⁷. Das ist der Fall bei Ilsche

²⁴ Schb. Des. L 1 IV Gb 639 u. 643, 1567 Nov. 18.

²⁵ Ebd. Nr. 608.

²⁶ Ebd. Nr. 641.

²⁷ Ebd. Nr. 616.

wolte sie davon helfen, nun were ihr hertzlich leidt, das sie dem teuffel getrawet. Am 17. August wird vom *peinlich Ambts Ancleger dero Stadt* Anklage erhoben, am 25. ist peinliches Halsgericht. Hier tritt zum ersten und einzigen Mal ein Verteidiger auf. Seine Rolle beschränkt sich auf den Antrag, nicht die vom Ankläger geforderte Verbrennung zu verhängen, sondern seine Klientin *mit schleuniger hinrichtung zubegnaden*. Das von der Juristenfakultät gefällte Urteil erkennt jedoch auf Tod durch Verbrennen. Ein Vermerk über den Vollzug der Hinrichtung fehlt.

Es geht nicht an, ein solches Verfahren als formlos zu bezeichnen. Man kann bemängeln, daß die Angeklagte zu sehr auf den Fragenkatalog fixiert wird, doch ist dem Artikel 31 der Carolina ebenso Genüge getan wie den übrigen Bestimmungen des Reichsrechts. Die Frau ist von einer verurteilten Hexe besagt worden, sie selbst in der Stadt allgemein als Hexe verschrien; zahlreiche vereidigte Zeugen belasten sie, auch bei der Konfrontation; die Tortur wird nach einer Stunde abgebrochen. Außerdem läßt der Stadtrat alle Entscheidungen von der Juristenfakultät fällen, die auch die volle Verantwortung für das Urteil trägt.

Im Gegensatz zu Rinteln sind für Stadthagen fast nur noch Aktensplitter vorhanden – bis hin zu einem undatierten Zettel mit den Namen hingerichteter Zauberinnen⁶⁹. Infolgedessen läßt sich der Prozeßausgang hier nur noch teilweise klären:

Stadthagen:		Rinteln:	
verbrannt	11	verbrannt	23
in Haft gestorben	1	in Haft gestorben	2
gestanden	10	ausgewiesen	2
ausgewiesen	1		
verhaftet	2		
entlassen	1		
angezeigt	1		

Die nachweisbaren Prozesse liegen im Falle Stadthagen fast ausschließlich in der 2. Hälfte des 16. Jhs., im Falle Rinteln in der 1. Hälfte des 17. Jhs. Bei Stadthagen kann man mit gutem Grund für diese Erscheinung einen Zufall der Quellenüberlieferung unterstellen. Dazu berechtigt ein bemerkenswertes Dokument aus der Zeit kurz vor der Jahrhundertwende. Es handelt sich um einen vom Landesherrn angeforderten Bericht des Stadtrats über eine Reihe von Hexenprozessen, in die Graf Adolf XIV. vergeblich einzugreifen versucht hatte⁷⁰. Hierin sind alle Voraussetzungen nachzuweisen, die auf eine intensive Verfolgung schließen lassen. Sehr deutlich kommen die Intentionen des Rats in der Abweisung gräflicher Einmischungsversuche zur Sprache: *des unkrautds ist auch noch so viell verhanden, wollen wir Gottes seggen, und gesundt viehe und volck in der stadt behalten, das wir musen ex*

⁶⁹ StdA. Stadthagen, O III, 3 Bl. 5, umfangreicher: O III, 2 (1564/65), 8 (1587/88), 10 (1600).

⁷⁰ Ebd. O III, 8, Bl. 77–82 u. Schb. Des. L. I IV B 153 d, Bl. 45–48, 1598 Aug. 12.